



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 15/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 25.06.2010

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates am 22.04.2010

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 04/6 SR/10

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Jahr 2010

◆ **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 05/ 6 SR/10

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Merseburg für das Jahr 2010

◆ **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss Nr. 06/ 6 SR/10

Unterstützung des Projektes „Erlebniswelt Chemie & Technik“ des Vereins „Sachzeugen der chemischen Industrie e.V.“

◆ **mehrheitlich beschlossen**

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 07/ 6 SR/10

Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas der Stadt Merseburg

◆ **einstimmig beschlossen**

gez. Bühligen
Oberbürgermeister
Stadtrates

gez. Reckmann
Vorsitzender des

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister

Beschluss 04/6 SR/10

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Jahr 2010

Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 im Verwaltungshaushalt mit:

Einnahmen von 38.043.800 Euro
Ausgaben von 40.004.200 Euro

im Vermögenshaushalt
Einnahmen von 20.544.500 Euro
Ausgaben von 20.544.500 Euro

und folgenden Anträgen der Fraktionen beschlossen:

Fraktion SPD/Bündnisgrüne und Fraktion Die LINKE zum Verwaltungshaushalt in der Haushaltssatzung der Stadt Merseburg 2010:

- Die vorerst unbefristete, inhaltliche, personelle und finanzielle Fortsetzung der bisherigen Maßnahme des Citymanagements ab dem 01.08.2010.
- Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, im Zusammenhang mit der zeitnah zu erarbeitenden Konzeption über die Zukunft des Kultur- und Stadtmarketings, diese Stelle des Citymarketings dauerhaft in die neue Konstruktion zu integrieren.
- Für die finanzielle Abdeckung der ab 01.08.2010 anfallenden Personal- und Sachkosten für das Citymanagements in der wie bisher vertraglich vereinbarten Höhe (Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Tourist e.V.), sorgt die Verwaltung im Rahmen der jährlichen Haushaltsfortschreibung. Eine weitere Zusammenarbeit mit dem Tourist e.V., hinsichtlich der Aufgabenverteilung und des Kostenvergleichs des Citymanagements ist von der Stadtverwaltung zu prüfen.

Anwesend: 36
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2
· mehrheitlich beschlossen

Fraktion FDP:
Betrifft Sperrung der Mittel Obere Burgstraße 11-13.
Über die endgültige Freigabe der Mittel entscheidet der Bauausschuss.

Anwesend: 36
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 9
Enthaltungen: -
· mehrheitlich beschlossen

Gesamtabstimmung zum Haushalt:

Anwesend: 36

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 5

· mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
22.04.2010

Merseburg, den 23.04.2010

gez. Bühlig

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 05/6 SR/10

Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2010

Der Stadtrat hat das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Merseburg für das Jahr 2010 beschlossen.

Abstimmung zum Haushaltskonsolidierungskonzept:

Anwesend: 36

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 4

· mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
22.04.2010

Merseburg, den 23.04.2010

gez. Bühlig

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 06/6 SR/10

Unterstützung Projekt "Erlebniswelt Chemie & Technik" des Vereins "Sachzeugen der chemischen Industrie e.V."

Der Stadtrat Merseburg hat beschlossen, das Projekt „Erlebniswelt Chemie & Technik“ des Vereines „Sachzeugen der chemischen Industrie e.V.“ zu unterstützen.

Abstimmung:

Anwesend: 35

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 34

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

· mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
22.04.2010

Merseburg, den 23.04.2010

gez. Bühlig

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 07/6 SR/10

Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas der Stadt Merseburg

Der Stadtrat der Stadt Merseburg beauftragt den Oberbürgermeister,

1. die auslaufenden Konzessionsverträge für Strom und Gas auf dem Gebiet der Stadt Merseburg in einem den Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts entsprechenden EU-konformen Verfahren nach Maßgabe der Eckpunkte in Anlage 2 auszuschreiben,
2. den Stadtrat der Stadt Merseburg über wesentliche Verfahrensschritte periodisch zu unterrichten und
3. das Angebot des Bieters, das sich nach Durchführung des vorgenannten Verfahrens als das für die Stadt Merseburg vorteilhafteste herausstellt, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend: 35

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 35

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

· einstimmig beschlossen

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am
22.04.2010

Merseburg, den 23.04.2010

gez. Bühlig

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Stadtratsvorsitzender

Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplanes für das FFH 0144 „Geiselniederung westlich Merseburg“

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und enthalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) hat für die Bearbeitung des Gebietes folgendes Planungsbüro beauftragt:

Myotis – Büro für Landschaftsökologie

Röpziger Straße 19

06110 Halle (Saale)

Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig. Gemäß § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Beschluss 17/07 SR/10**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach KAG-LSA im Gebiet der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat hat die als Anlage beiliegende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Merseburg beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Merseburg (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Merseburg vom 04.09.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/09 vom 04.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 61 v.H.
2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwege 40 v.H.

b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 55 v.H

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 45 v.H.

d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

e) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 50 v.H.

f) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberuhigter Bereich) 40 v.H.

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwege 25 v.H.

b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 45 v.H.

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 45 v.H.

d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.

e) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 35 v.H

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 40 v.H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen 61 v.H.

6. bei Fußgängerzonen 65 v.H.

7. bei selbständigen Grünanlagen 30 v.H.

8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 30 v.H.“

2. § 16 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 780,60 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche 1015 m² überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden bis zu einer Größe von 1015 m² im vollen Umfang, für eine darüber hinaus bestehende Fläche

- | | | |
|---|----|------|
| - von 1016 m ² bis 2030 m ² | zu | 70%; |
| - von 2031 m ² bis 3045 m ² | zu | 60%; |
| - ab 3046 m ² | zu | 50% |

des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 05.09.2009 in Kraft.

Merseburg, den 18.06.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung aller weiteren Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2010 erfolgt im nächsten Amtsblatt.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro. Bekanntmachung unter www.merseburg.de, in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.